Scheidungsrecht

Erbrechtliche Konsequenzen der Ehescheidung

von RA Dr. Doris Kloster-Harz, FA Familienrecht, München

Bereits die Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags oder die Zustimmungserklärung haben für den jeweils anderen Ehegatten erhebliche erbrechtliche Konsequenzen, die auch aus haftungsrechtlichen Gründen vom Anwalt genau erläutert und in die Beratung mit einbezogen werden müssen. Dazu im Einzelnen (vgl. auch Schuhmann, EE 03, 2):

Ausschluss des gesetzlichen Erbrechts

Das Ehegattenerbrecht wird ausgeschlossen, wenn der Erblasser vor seinem Tod entweder die Scheidung oder die Aufhebung der Ehe beantragt oder einem Scheidungsantrag seines Ehegatten zugestimmt hat.

Die Tatsache, dass der Ehegatte, der einen Scheidungs- bzw. Eheaufhebungsantrag einreicht, sein Erbrecht zunächst behält, jedoch das Erbrecht des Antragsgegners bei Begründetheit des Antrags entfällt, erscheint überraschend. Diese Rechtsfolge war nach dem **Verschuldensprinzip** konsequent: Der Ehegatte, der sich ehegerecht verhalten hat, die Scheidung aber wegen des Verschuldens des anderen beantragte, sollte damit dessen Erbrecht ausschließen können. Diese Regelung ist aber vor dem Hintergrund des **Zerrüttungsprinzips** nicht mehr konsequent. Wenn der Antragsgegner die entsprechende Rechtsfolge ebenfalls herbeiführen möchte, muss er der Scheidung zustimmen oder diese selbst beantragen. Die folgende Checkliste zeigt, worauf Sie Ihren Mandanten im Hinblick auf den Ausschluss des Erbrechts hinweisen müssen:

Ehescheidung und gesetzliches Erbrecht

- **Der überlebende Ehegatte verliert**
  - sein gesetzliches Erbrecht (§ 1933 BGB),
  - den Anspruch auf den Voraus des Ehegatten (§ 1932 BGB) und
  - sein Pflichtteilsrecht (§ 2303 ff. BGB, weil er nicht mehr von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen werden kann, § 2303 Abs. 2 S. 1 BGB),

  von dem Zeitpunkt an, zu dem ihm der Scheidungsantrag förmlich und wirksam zugestellt wurde und – kumulativ – die materiellen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Scheidungsantrag vorliegen. Dies gilt auch, wenn die Ehe nicht durch ein Scheidungsurteil, sondern durch den vorzeitigen Tod des Erblassers beendet wird. Der Sinn dieser Regelung besteht darin, dass es nicht mehr vom Zufall abhängig sein soll, ob der Erblasser die Rechtskraft eines eheauflösenden Urteils noch erlebt oder nicht.
- **Nur noch güterrechtlicher Zugewinnausgleich (§ 1371 Abs. 2 BGB) möglich (BGHZ 46, 343):** Für die Berechnung ist analog § 1384 BGB der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags statt des Erbfalls maßgeblich (BGHZ 99, 304 = FamRZ 87, 353).
- **Erblasser braucht Rechtskraft des eheauflösenden Urteils nicht zu erleben:** Ist bereits ein gerichtliches Verfahren über eine gescheiterte oder fehlerhaft zu Stande gekommene Ehe rechtshängig, so ist es für die erbrechtlichen Konsequenzen nicht entscheidend, ob der Erblasser die Rechtskraft dieses Urteils erlebt oder nicht.
- **Begründetes Scheidungs-/Eheaufhebungsverlangen des Erblassers reicht aus:** Lagen die Voraussetzungen der Ehescheidung oder -aufhebung vor und hat sich das Verfahren vorzeitig durch den Tod des Antragstellers erledigt (§ 619 ZPO), so dass kein Urteil mehr ergehen oder rechtskräftig werden kann, wird dennoch die erbrechtliche Konsequenz einem rechtskräftigen Scheidungsurteil gleichgestellt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass derjenige, der einen Scheidungsantrag stellt, auch zum Ausdruck bringt, dass er seinen Ehegatten vom Erbrecht ausschließen will.

Erbrecht effektiv • Erbrecht effektiv • Erbrecht effektiv • Erbrecht effektiv • Erbrecht effektiv • Erbrecht effektiv

- **Ist die Scheidung sicher voraussehbar, entfällt beiderseitige Erbberechtigung:** Stellen beide Ehegatten den Scheidungsantrag oder stimmt der andere Ehegatte diesem Antrag zu, entfällt auch die Rechtfertigung der beiderseitigen Erbberechtigung. Der überlebende Ehegatte erbt daher nicht, wenn die Scheidungsvoraussetzungen vorlagen. Der gegenseitige Erbausschluss ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG FamRZ 95, 536; zu den verfassungsrechtlichen Bedenken gemäß Art. 3 und 6 GG vgl. Zopfs, ZEV 95, 309).

- **Scheidungsantrag des überlebenden Ehegatten lässt sein gesetzliches Erbrecht bestehen:** Voraussetzung dafür ist aber, dass es nicht mehr zur Scheidung gekommen ist. Der Ehegatte, der keine Scheidung möchte, kann nur durch Verfügung von Todes wegen das Erbrecht des die Scheidung betreibenden Ehegatten verhindern und ihm unter den Voraussetzungen des § 2335 BGB den Pflichtteil entziehen. **Praxishinweis:** Wer die erbrechtlichen Konsequenzen nicht will, muss selbst einen Scheidungsantrag stellen oder der Scheidung zustimmen.

- **Erbrechtliche Konsequenzen treten erst bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags ein:** Die erbrechtliche Wirkung der Antragstellung setzt die Zustellung des entsprechenden Schriftsatzes voraus (BGHZ FamRZ 90, 1109). Für die Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Einreichung ist kein Raum, weil es weder um Fristwahrung zur Erhaltung des Rechts noch um Unterbrechung (jetzt: Hemmung) der Verjährung geht. Erfolgt die Zustellung also erst nach dem Tod des Erblassers, ist dies nicht ausreichend, auch wenn sie „alsbald" erfolgt. Auch die Stellung eines Antrags auf PKH für die beabsichtigte Klage reicht nicht aus. Unschädlich ist die Klageerhebung beim örtlich unzuständigen Familiengericht.

- **Zurücknahme des Antrags beseitigt die Wirkung des § 1933 BGB:** Dies gilt aber nicht schon für einen Antrag auf Aussetzung des Scheidungsverfahrens.

- **Zustimmung des Erblassers zum Scheidungsantrag eines Ehegatten ist Prozesshandlung:** Sie muss dem Gericht gegenüber in prozessual wirksamer Form erklärt worden sein. Eine außergerichtlich gegenüber dem Antragsteller erklärte Zustimmung genügt nicht.

- **Nachlassgericht prüft von Amts wegen Erfolgsaussicht des Scheidungsantrags:** Bei der Erteilung eines Erbscheins muss das Nachlassgericht von Amts wegen prüfen, ob der Ehescheidungsantrag Erfolg gehabt hätte, wenn der Erblasser nicht vor der Entscheidung des Familiengerichts verstorben wäre. Dies gilt besonders, wenn etwa der Betreuer eines bewusstlosen Ehegatten den Scheidungsantrag eingereicht hat und dieser Ehegatte vor Rechtskraft des Scheidungsurteils verstirbt (OLG Frankfurt/Main, FamRZ 02, 1511).

- **Bewusstseinsverlust des Ehegatten entspricht nicht unbedingt dem Trennungszeitpunkt:** Das heißt, es liegt gegebenenfalls keine Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft vor (OLG Frankfurt, a.a.O.). Dasselbe gilt bei Geisteskrankheit eines Ehegatten (BGH FPR 02, 143).

- **Ohne einvernehmliche Scheidung oder Zustimmung dazu erlischt das Erbrecht nicht:** Verstirbt der andere Ehegatte nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags und hatte dieser weder prozessrechtlich wirksam zugestimmt noch selbst die Scheidung beantragt, bleibt das Ehegattenerbrecht des Antragstellers erhalten. Wird der Scheidungsantrag rechtswirksam zurückgenommen oder die Zustimmung wirksam widerrufen, greift § 1933 BGB nicht.

  Der Scheidungsantrag kann ohne Zustimmung der Gegenseite zurückgenommen werden, solange diese keinen Sachantrag gestellt und sich nicht mündlich auf den Antrag eingelassen hat. Die Parteianhörung (§ 613 ZPO) hat diese Wirkung nicht. Die Zustimmung kann nach § 630 Abs. 2 ZPO auch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung ohne Anwaltszwang widerrufen werden. Sogar die Berufungseinlegung mit dem Ziel des Widerrufs der Zustimmung ist zulässig (BGH NJW 84, 1202). Nach dem Tod des Antraggegners ist keine Rücknahme des Scheidungsantrags mehr möglich. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Gehirntod, der vor dem organischen Herzkreislauftod eintreten kann (OLG Frankfurt/Main NJW 97, 3099). Der Antragsteller kann aber vor Rechtskraft des Urteils den Scheidungsantrag trotz § 619 ZPO noch nach § 269 ZPO wirksam zurücknehmen (OLG Koblenz FamRZ 80, 717).

Erbrecht effektiv • Erbrecht effektiv • Erbrecht effektiv • Erbrecht effektiv • Erbrecht effektiv • Erbrecht effektiv

Auswirkungen der Ehescheidung/-aufhebung auf letztwillige Verfügungen

Die Ehescheidung/-aufhebung hat auch Konsequenzen für letztwillige Verfügungen des Ehegatten. Dazu die folgende Checkliste:

Ehescheidung und letztwillige Verfügung

- **Unwirksamkeit letztwilliger Verfügungen bei Eheauflösung vor Tod des Erblassers:** Gemäß § 2077 BGB ist eine letztwillige Verfügung durch den Erblasser, der seinen Ehegatten bedacht hat, unwirksam, wenn die Ehe vor dem Tod des Erblassers aufgelöst ist. Der Auflösung der Ehe steht es gleich, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren, die Scheidung beantragt war oder ihr in prozessrechtlich wirksamer Form zugestimmt worden ist.

  Das Gleiche gilt, wenn der Erblasser zur Zeit des Todes berechtigt war, die Aufhebung der Ehe zu beantragen und den entsprechenden Antrag gestellt hatte.

- **Etwas anderes gilt, wenn die letztwillige Verfügung auch im Scheidungsfall gelten soll:** Gemäß § 2077 Abs. 3 BGB ist diese Auslegungsregelung jedoch dispositiv. Ist anzunehmen, dass die Verfügung des Erblassers auch für den Fall der Scheidung oder Aufhebung wirksam bleiben sollte, können diese Wirkungen erhalten bleiben. Dies muss durch Auslegung ermittelt werden. Zur Weitergeltung der letztwilligen Verfügung ist es erforderlich und genügend, dass sie der Erblasser auch für den Fall der Ehe- bzw. Verlöbnisauflösung vor der Ehe getroffen hat oder hätte (Palandt/Edenhofer, BGB, 62. Aufl., § 2077 Rn. 6). Hat er bei Testamentserrichtung den Fall der Scheidung oder Aufhebung der Ehe nicht bedacht, kommt es auf seinen hypothetischen Willen **zur Zeit der Testamentserrichtung** an (BayObLG FamRZ 93, 362). Bei der Auslegung können spätere Umstände für die Ermittlung des hypothetischen Willens insoweit herangezogen werden, als sie Rückschlüsse darauf zulassen, wie der Erblasser testiert hätte, wenn er die Auflösung seiner Ehe vorausbedacht hätte. Die Beweislast für den entsprechenden hypothetischen Willen trägt der frühere Ehegatte oder Verlobte.

  Praxishinweis: Ergibt die Auslegung der letztwilligen Verfügung bezogen auf den Zeitpunkt der Errichtung Anlass zu Zweifeln über eine Weitergeltung, sollten Sie prüfen, ob nicht sicherheitshalber einseitige letztwillige Verfügungen widerrufen und bindende Verfügungen und erbvertragliche Verfügungen aufgehoben bzw. angefochten und gegebenenfalls durch neue letztwillige Verfügungen ersetzt werden sollten.

  Der beratende Anwalt muss über Formvorschriften und Fristen für diese Fälle aufklären. Grundsätzlich sollte dem Mandanten geraten werden, durch eine neue letztwillige Verfügung seinen Erblasserwillen neu zu formulieren, wenn er es nicht bei der alten Lösung belassen will. In jedem Fall muss der Anwalt den scheidungsunwilligen Ehegatten auf die Rechtswirkung des Scheidungsantrags seines Ehegatten im Verhältnis zu ihm in erbrechtlicher Hinsicht hinweisen. Dieser soll überlegen können, ob ein eigenständiger Scheidungsantrag gestellt oder zumindest in formwirksamer Weise dem Scheidungsantrag zugestimmt wird, um so zu Gunsten des Mandanten ebenfalls die gleichen erbrechtlichen Wirkungen zu erreichen, die der Antragsteller bereits bewirkt hat.

Unterhaltsansprüche bleiben erhalten

Der Anspruch auf nachehelichen Ehegattenunterhalt gemäß §§ 1569 ff. BGB und damit auch der Unterhaltsanspruch gegen die Erben des Verpflichteten nach § 1586b BGB bleibt erhalten. Dies ergibt sich aus § 1933 S. 3 BGB. Die Erbenhaftung ist der Höhe nach begrenzt auf den Pflichtteil des Anspruchsberechtigten (§ 1586b Abs. 1 S. 3 BGB).

Ansprüche aus Lebensversicherungen sollten überprüft werden

Im Zusammenhang mit der Scheidung sollten Sie mit Ihrem Mandanten erörtern, ob und inwieweit in Lebensversicherungen Begünstigte gegenüber der Versicherungsgesellschaft benannt sind und welche Änderungen sich aus der veränderten tatsächlichen und rechtlichen Situation für die Benennung des Begünstigten ergeben.

Erbrecht effektiv • Erbrecht effektiv • Erbrecht effektiv • Erbrecht effektiv • Erbrecht effektiv • Erbrecht effektiv